



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40180 Düsseldorf

Oberbürgermeister/Landräte  
- Untere Fischereibehörden -

über die:  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
- Obere Fischereibehörden -

nachrichtlich:  
Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW  
Postfach 10 10 52  
45610 Recklinghausen

**Auslegung des § 31 Absatz 2 Buchstabe a Landesfischereigesetz  
(LFischG) hinsichtlich der Zulassung von Kindern beim Angeln**

Im folgenden gebe ich Ihnen meine Auffassung zur Kenntnis, in welchem Rahmen und in welchem Ausmaß Kinder ohne Fischereischein beim Angeln aktiv werden dürfen.

Kinder können in Nordrhein-Westfalen erst mit Vollendung des zehnten Lebensjahres einen Jugendfischereischein erwerben. Viele Kinder entdecken jedoch schon in früherem Alter ihr Interesse am Angeln. Um bei den erwachsenen Fischereischeininhabern (z.B. Eltern und Großeltern) keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, was nach dem Landesfischereigesetz Kindern ohne Fischereischein erlaubt ist und was nicht, wird hiermit klargestellt:

Erstens:

Nach § 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG können Personen ohne Fischereischein einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den

16.03.2010  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-2 -  
760.14.00.31  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-245  
Telefax 0211 4566-388  
schutz-w@muniv.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@muniv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus.

Seite 2 von 2

**Zweitens:**

In Abstimmung mit dem Beirat für das Fischereiwesen sehe ich es als mit § 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG vereinbar an, wenn Kinder unter 10 Jahren von erwachsenen Fischereischeinhabern unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden und beim Angeln assistieren können:

- Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeinhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeinhabers gehören.
- Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.
- Die begleitenden erwachsenen Fischereischeinhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.

Im Auftrag

gez.

Dr. Schulze-Wiehenbrauck